

Grosser Gemeinderat

Bericht an die GPK der Stadt Zug durch die RPK der Stadt Zug zur Prüfung der Ausrichtung der Beiträge im Bereich Kultur und Stadtentwicklung gemäss § 107 Abs. 3 Gemeindegesetz

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 19. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Ich verweise auf den zusammenfassenden Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung der Ausrichtung der Beiträge im Bereich Kultur und Stadtentwicklung gemäss § 107 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 21. Juli 2020 und auf den Bericht der BDO AG vom 21. Juli 2020 (Schlussversion).

2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Unterlagen, insbesondere den BDO-Bericht vom 21. Juli 2020 (Schlussversion) an ihrer ordentlichen Sitzung vom 8. Juni 2020 in vollständiger Siebner-Besetzung und in Anwesenheit von Stadtpräsident Karl Kobelt, Vorsteher Präsidialdepartement, Stadtrat André Wicki, Vorsteher Finanzdepartement und Andreas Rupp, Finanzsekretär. Von der Rechnungsprüfungskommission anwesend war der Präsident, Pascal Zraggen. An der ordentlichen GPK-Sitzung vom 19. Oktober 2020 wurde die Thematik nochmals traktandiert und behandelt und dieses Mal in Sechser-Besetzung und in Anwesenheit von Stadtpräsident Karl Kobelt, Vorsteher Präsidialdepartement, Marcel Grepper, Controller, Iris Weder, Leiterin Abteilung Kultur, Stadtrat André Wicki, Vorsteher Finanzdepartement und Andreas Rupp, Finanzsekretär. Von der Rechnungsprüfungskommission anwesend war wiederum der Präsident, Pascal Zraggen. Auf den Bericht wird eingetreten.

3. Erläuterungen der Vorlage

Der GPK-Präsident begrüsst den Stadtpräsidenten, den RPK-Präsidenten, den Controller und die Leiterin Abteilung Kultur. Er fügt an, dass die GPK beschlossen hat, den Bericht der RPK vom 21. Juli 2020 sowie den Bericht der BDO AG vom 21. Juli 2020 als Beilage des GPK-Berichtes an den GGR zu veröffentlichen. Der anwesende RPK-Präsident verweist im Anschluss darauf, dass beide Berichte bereits von der GPK behandelt wurden.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 erteilte die GPK den Auftrag zur Überprüfung der Zahlungen im Bereich der Kultur und Stadtentwicklung. Als Resultat liegen nun der BDO-Bericht und der RPK-Bericht, der sich auf die Prüfungshandlung der BDO AG stützt, der GPK vor. Dieser Auf-

trag wurde somit von der GPK erfüllt und über die Resultate wurde an den vorgenannten Sitzungen diskutiert.

Der **Stadtpräsident** bedankt sich vorab für die Einladung zu dieser Sitzung. Er möchte gleich zu Beginn der Sitzung folgende grundsätzliche Überlegungen und Erkenntnisse aus seiner Sicht der GPK darlegen (Quelle: Zitat aus der GPK-Sitzung vom 8. Juni 2020).

Der Stadtpräsident gibt zu Beginn der Sitzung folgende Erklärung ab:

„Dem BDO-Bericht ist erfreulicherweise zu entnehmen, dass die Finanzkompetenzen sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2019 eingehalten wurden, dass die Verbuchungen periodengerecht erfolgt sind und dass sich die Verwaltung **keine Verletzung der gesetzlichen Vorgaben** und Bestimmungen zu Schulden hat kommen lassen. **Handlungsbedarf besteht aber nichtsdestotrotz, das sei an dieser Stelle ganz klar deklariert.**

Am Rande ist zu bemerken, dass an gewissen Stellen des Berichtes von der "Kulturabteilung" die Rede ist, es sich aber richtigerweise um die Fachstelle Kultur handelt, da die Kulturabteilung de facto erst am 1. Juli 2020 ins Leben gerufen wird, wenn Iris Weder, die neue Leiterin der neuen Abteilung Kultur, ihre Arbeit aufnimmt.

Es besteht Handlungsbedarf, dies namentlich im Kulturbereich und subsidiär auch bei der Stadtentwicklung. Das wurde seitens BDO AG sorgsam zusammengetragen und aufgeführt. Die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen, die zum Teil aus den Nullerjahren stammen, ist ebenfalls angesagt. Dies wurde bereits bei der Beantwortung der Vorstösse seitens GLP und SVP in Aussicht gestellt.

Die **Befristung der wiederkehrenden Beiträge in Stadtratskompetenz ist geplant und wird umgesetzt.** Die Verbesserung der Dokumentation und die Verbesserung der Systematik bei der Bewirtschaftung aller Beiträge, die Einführung eines Pflichtenheftes sowie die Gewährleistung der Unabhängigkeit von den Mitarbeitenden der aktuellen Fachstelle Kultur sowie der neuen Abteilung Kultur muss gewährleistet sein.

Zur **Buchführung und Rechnungslegung** sind im Weiteren für das Jahr 2018 einige wenige Punkte bemängelt worden, **nicht aber für das Jahr 2019.** Ebenfalls wurde konstatiert, dass Budgetkredite teilweise nicht eingehalten wurden, Fehlbuchungen nicht umgebucht wurden - Stichwort Kindertanzforum Young Dance 2018 -, das Konto "einmalige Beiträge" überzogen wurde und Beiträge zulasten der Kultur gefallen sind, die bei anderen Abteilungen ausgelöst wurden. Die beiden letztgenannten Fälle wurden durch zwei Stadtratsbeschlüsse legitimiert, der eine wurde am 1. Mai 2018, der zweite am 18. Dezember 2018 gefällt. Zu einigen Feststellungen der BDO AG wurden **seitens Verwaltung gewisse Präzisierungen und Richtigstellungen vorgebracht.** Es ist zu begrüssen, dass diese Stellungnahmen im Bericht aufgeführt sind. **Zusammenfassend und insgesamt ist festzustellen: Ja, Handlungsbedarf besteht.**“ (Ende Zitat)

Der Stadtpräsident schätzt es zudem persönlich sehr, dass die GPK der Verwaltung die nötige Zeit einräumt, die vorgeschlagenen Korrekturen wirklich umzusetzen und diese dann in der GPK zu präsentieren. Vorgesehen ist diese Nachkontrolle im März 2021, auch wenn dies nach seiner Ansicht bereits Ende des aktuellen Kalenderjahres 2020 möglich wäre. Die Bemerkungen des **Stadtpräsidenten** werden nicht weiter kommentiert und von der GPK so stillschweigend zur Kenntnis genommen.

3.1 Beratung BDO-Bericht

Vorweg ist zu erwähnen, dass der BDO-Bericht ohne eine "Stellungnahme Kunde" veröffentlicht wird. Zu diesem Entschluss ist die GPK gekommen, weil diese Stellungnahme keine politische Angelegenheit, sondern eine Verwaltungsangelegenheit (Abteilungen Stadtentwicklung und Kultur) ist. Sie stehen auch im Gegensatz zu den Erklärungen des Stadtpräsidenten und er stellt klar fest, dass er bzw. der Stadtrat in keiner Art und Weise persönlich in die Erstellung der Stellungnahmen involviert war. **Der Stadtpräsident** hält fest, dass alle Empfehlungen der BDO AG zur Verbesserung von mangelhaften Punkten umgesetzt werden sollen. Die Stellungnahmen hatten einen anderen Fokus.

Zum BDO-Bericht werden folgende Feststellungen gemacht:

Zum BDO-Bericht:

2 Durchführung der Revision

Der RPK-Präsident hält zum Prüfungsansatz vorab fest, dass die Prüfungen auf der Basis von Stichproben durchgeführt wurden, da der Aufwand einer vollumfänglichen Prüfung unverhältnismässig gross gewesen wäre. Bereits die auf den Stichproben basierenden Ergebnisse zeigen aber, dass ein klarer Handlungsbedarf vorhanden ist.

Zum BDO-Bericht:

3 Feststellungen über die Berechtigung der Beiträge Kultur

Zum BDO-Bericht:

3.1 Grundlagen, Organisation und Kompetenzen Beiträge Abteilung Kultur

Der GPK-Präsident fragt, ob der Stadtrat der Empfehlung der BDO AG folgt, die Instrumente wie Richtlinien, Leitfaden und Prozessbeschreibungen zu überprüfen und allenfalls bei Bedarf anzupassen, obwohl in der "Stellungnahme Kunde" schriftlich ausgeführt wird, dass die bestehenden Instrumente nicht veraltet sind.

Der Stadtpräsident erwidert: Selbstverständlich werden diese Überprüfungen vorgenommen. Die Verordnung datiert aus dem Jahr 2000 und die Überarbeitung der Richtlinien liegt ebenfalls einige Jahre zurück. Der Leitfaden der Kulturkommission stammt jedoch, wie in der Stellungnahme angeführt, aus dem Jahr 2019 und ist nicht veraltet. Trotzdem wird dieser Leitfaden nochmals überprüft, da die Kulturkommission kürzlich erneuert wurde.

Ein Mitglied stellt dazu die Frage, in welchem Verhältnis die verschiedenen Instrumente zueinander stehen? Im Dokument "Gewährung von städtischen Beiträgen: Richtlinien", das seit dem 1. April 2020 in Kraft ist, ist bei den Grundsätzen für die Beitragsgewährung unter Ziffer 1.1 festgehalten: (Zitat) "Die Stadt Zug setzt die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sparsam und wirtschaftlich ein. Sie achtet dabei auf die Wirksamkeit." Dies bezieht sich auf alle Beiträge, nicht nur die Beiträge bei der Kultur. Die Wirksamkeit ist im Kulturbereich schwieriger zu beurteilen.

Für ein weiteres Mitglied ist völlig klar, dass in einem Beitragsreglement der Stadt Zug auf die Wirksamkeit verwiesen wird. Die Frage der Wirksamkeit stellt sich aber beispielsweise im Baubereich anders dar, als im Kulturbereich. Die Wirksamkeit von Beiträgen ist im Kulturbereich sehr viel schwieriger festzustellen beziehungsweise weniger gut sichtbar, beispielsweise bei der Förderung einer jungen Künstlerin oder eines jungen Künstlers. Deshalb ist die Frage, in welchem Verhältnis die aktualisierten Richtlinien zur Gewährung von städtischen Beiträgen zu den anderen Arbeitsinstrumenten im Kulturbereich stehen und ob diese einen Einfluss haben auf die an-

deren Arbeitsinstrumente im Kulturbereich, die nicht juristisch verbindlich sind. Es wird angeregt, dass diese ebenfalls zu überarbeiten wären.

Einem Mitglied ist es wichtig festzuhalten, dass der Stadtpräsident soeben versichert habe, dass die Empfehlungen umgesetzt würden, die Stellungnahme der Stadtverwaltung Zug, im BDO-Bericht als Kunde markiert, im Bericht aber völlig an den Empfehlungen der Revisionsgesellschaft BDO AG vorbeigeht. Dieses Mitglied hätte doch erwartet, dass bei der Stellungnahme entweder im Sinne von: "Jawohl, machen wir" oder "Nein, machen wir nicht, können wir nicht machen, weil ..." steht. Diese Bemerkung führt zu einer ausgiebigen Diskussion die hier offengelegt wird:

Zum BDO-Bericht:

3.2 Einhaltung rechtliche Grundlagen einmalige Beiträge (Compliance)

Zum BDO-Bericht:

3.2.1 Einhaltung Richtlinien und Leitfaden

Ein Mitglied fände es nicht gut, wenn Gleichbehandlung bedeuten würde, dass eine Institution keinen Beitrag für eine Sonderausstellung bekommt, da sie bereits früher einen Beitrag erhalten hat. Auch Institutionen, die bereits Beiträge erhalten, sollten für spezielle Projekte und Anliegen weiterhin Beiträge bekommen können.

Der Stadtpräsident antwortet dazu: Das ist auch so vorgesehen. Die wiederkehrenden Beiträge für Institutionen sind für den ordentlichen Betrieb gedacht (z.B. Dauerausstellungen und Personalaufwand). Wenn aber grosse Sonderausstellungen anfallen, ist es durchaus rechtens und sogar vorgesehen, dass Gesuche für zusätzliche Beiträge gestellt werden können. Oft werden diese zusätzlichen Beiträge gesprochen, aber nicht immer.

Zum BDO-Bericht:

3.2.2 Einhaltung Finanzkompetenzen

Ein Mitglied stellt fest, dass gemäss "Stellungnahme Kunde" auch mündliche Zusagen als verbindlich angesehen werden, und plädiert dafür, dass dies in Zukunft schriftlich festgehalten und dokumentiert werden muss, wie es die BDO AG korrekt empfiehlt. Zudem wird angemerkt, dass die "Stellungnahme Kunde" nach üblichem Verständnis jeweils den Teil der Feststellungen der BDO AG betrifft und die Stadtverwaltung Zug selber nicht dazu Stellung nimmt, ob die Empfehlungen der BDO AG umgesetzt werden sollen oder nicht.

Der Präsident der RPK ergänzt: Bei der Prüfung von Buchungen ist die Prüfstelle darauf angewiesen, dass das Belegprinzip eingehalten wird. Mündliche Zusagen sind sehr schwierig nachzuziehen. Deshalb bedarf es in jedem Fall einer sauberen Dokumentation.

Zum BDO-Bericht:

3.2.3 Einhaltung Ausstandspflicht

Der RPK-Präsident führt zu diesem Punkt aus: Die Einhaltung der Ausstandspflicht wurde mehrfach bemängelt. In der "Stellungnahme Kunde" wird geäussert, dass die Problematisierung der Ausstandspflicht "klar falsch" sei. Diese Aussage ist nach Meinung der RPK definitiv nicht korrekt, ganz im Gegenteil. Im Gemeindegesetz des Kantons Zug ist festgelegt, dass auch der Anschein von Befangenheit ausgeräumt werden muss. Selbstverständlich ist das im kleinen Kanton Zug teilweise schwierig, aber das heisst nicht, dass man nicht von einer Sache Abstand nehmen sollte, auch wenn man nur beratend tätig ist und über keine Entscheidungsbefugnis verfügt.

Antwort des Stadtpräsidenten: Als Beurteilung aus juristischer Sicht mag das sicher richtig und korrekt sein. Er selber könne nur von seiner Zeit, seit Januar 2019, als Präsident der Kulturkom-

mission sprechen: Es wurde in der Kulturkommission stets darauf geachtet, dass Personen, die in der Kulturkommission sitzen und aufgrund einer Funktion in der Kulturszene eine Befangenheit haben könnten, in den Ausstand getreten sind. Auf was sich die Stellungnahme, die Problematisierung der Ausstandspflicht sei "klar falsch", bezieht, könne er nicht beurteilen. Möglicherweise beziehe sich diese auf frühere oder andere Konstellationen, wo man sich im Graubereich bewegt hat, wo zum Beispiel eine Person, die nachweislich bei der Fachstelle Kultur gearbeitet hat, auch Funktionen im Kulturleben eingenommen hat und eine gewisse Befangenheit hätte haben können. Diese Person ist allerdings nicht mehr bei der Fachstelle Kultur tätig.

Der RPK-Präsident ergänzt dazu: Im Gemeindegesetz unter § 10 steht klar: "[...] die gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen: 1. persönliche Rechte oder Interessen [...]". (Ende Zitat) Wichtig ist einfach, auch wenn man eine Befangenheit nie ganz ausschliessen kann, dass in der Fachstelle Kultur und dann in der neuen Abteilung Kultur die "Awareness" für diese Problematik geschärft wird und dass man sich bewusst ist, dass es Interessenskonflikte gibt. Zumindest sind solche Interessenskonflikte aktiv zu dokumentieren. Das sollte der Weg sein, der aus Sicht der RPK beschritten werden sollte. Ein anderes Mitglied der GPK schliesst sich dieser Meinung an und ergänzt dazu: Die Formulierung "klar falsch" kommt einige weitere Male vor, darüber könnte nun bei jedem einzelnen Vorkommen gesprochen werden. Man sei doch **sicher auch** der Meinung: "C'est le ton qui fait la musique". Die Formulierung "klar falsch" ist jedenfalls ziemlich unpassend, vor allem, wenn man in der derjenigen Position ist, welche leider nicht gut gearbeitet habe. Auch wenn diese Mitarbeitenden nicht mehr bei der Stadtverwaltung Zug tätig sind, muss darauf in Zukunft ein spezielles Augenmerk gelegt werden. Auch deswegen, weil es auch heute immer noch Kulturkommissionsmitglieder gibt, die in der Kulturszene sehr aktiv und vermutlich von eingereichten Beitragsgesuchen betroffen sind. Die klare Aussage seitens des Stadtrates beziehungsweise des Stadtpräsidenten in der Debatte im Grossen Gemeinderat (GGR) war, dass die Stadt Zug eingesteht, nicht alles sauber dokumentiert zu haben, dass aber die sogenannten "Ausstandspflichten" jedoch immer eingehalten wurden. Das mag durchaus sein. Wenn aber eine saubere schriftliche Dokumentation fehlt, erweckt dies von aussen den Anschein, dass es doch nicht so war, insbesondere, wenn im Protokoll der Kulturkommission Wortmeldungen von Personen vermerkt sind, die eigentlich im Ausstand hätten sein sollen. Dass die Ausstandregelungen strikte befolgt werden, ist sehr wichtig, wenn Kommissionsmitglieder oder städtische Mitarbeitende von Beitragsgesuchen betroffen sind oder Mitglied von Vereinen sind, die Nutzniesser von finanziellen Leistungen sind. Diese Ausstandregeln gilt es einzuhalten, auch wenn der Stadtpräsident als zuständiger Stadtrat über die alleinige Entscheidungskompetenz verfügt. Ansonsten erweckt dies keinen guten Eindruck.

Man ist durchaus der Ansicht, dass der **RPK-Präsident** mit seiner rechtlichen Einschätzung in Bezug auf das Gemeindegesetz absolut richtigliegt, es soll aber an dieser Stelle keine juristische Diskussion sein, sondern eine politische. Im Weiteren wird der Meinung des **RPK-Präsidenten** zugestimmt, dass "Awareness" sehr wichtig ist und es wird dazu ergänzt: Im Kulturbereich ist es oft schwierig, genau abzuschätzen, wann eine Befangenheit vorliegt. Eine Person muss nicht zwingend an einem Thema direkt beteiligt sein und kann trotzdem ein gewisses Interesse bezüglich dieser Angelegenheit haben. Deshalb ist es ein geschärftes Bewusstsein für diese Problematik und ein sauberes Arbeiten und Dokumentieren sehr wichtig.

Weitere Mitglieder stimmen der Einschätzung bezüglich "Awareness" ebenfalls zu und ergänzen: Das eine ist der rechtliche Rahmen der gegeben ist, dazu gibt es allerdings zum Teil faktisch unterschiedliche Auffassungen. Es gibt Fälle, bei denen man rein rechtlich nicht in den Ausstand treten müsste, es aber dennoch zu empfehlen wäre. Andererseits habe man schon Fälle erlebt, bei denen rein rechtlich ein Ausstand erforderlich gewesen wäre, sich aber alle einig waren, dass eine Teilnahme völlig unproblematisch ist. Zusammenfassend: Das Gebot der Stunde ist auf je-

den Fall Transparenz und Dokumentation. Die Kriterien, nach welchen beurteilt wird, ob ein Ausstand notwendig ist oder nicht, sind natürlich sehr unterschiedlich. Es darf aufgrund dieser Ausstandproblematik nicht vermittelt werden, dass die Kommissionsmitglieder generell keine Gesuche einreichen sollen, denn es braucht in der Kulturkommission Mitglieder, die sich aktiv in der Kulturszene bewegen. Es soll hier nicht das Signal gegeben werden, es brauche in der Kulturkommission vor allem Mitglieder, die "nichts mit der Kultur" in der Stadt Zug zu tun haben oder die nicht selber produktiv sind. Man sollte nicht zu fest am Buchstaben hängen, sondern den gesunden Menschenverstand walten lassen. Es braucht aber, das sei nochmals festgehalten eine saubere Dokumentation. Zudem tritt man bei einem heiklen Fall besser einmal mehr in den Ausstand als einmal weniger.

Die Kommissionsmitglieder müssen, bzw. müssten ihre Interessenbindungen gegenüber dem Stadtpräsidenten bzw. der Abteilung Kultur transparent offenlegen. Alle diese Interessenbindungen müssen sauber dokumentiert sein und regelmässig aktualisiert werden. Im Zweifelsfall muss der Stadtpräsident als Kommissionspräsident entscheiden und gegebenenfalls jemanden in den Ausstand schicken. Es ist nach aussen das höhere Gut, die Unabhängigkeit und den Glauben in saubere Prozeduren bei der Stadt Zug zu stärken - und damit in Kauf zu nehmen, dass vielleicht jemand einmal zu viel in den Ausstand getreten ist -, als dass diese Prozeduren in Frage gestellt werden. Und genau diese Frage stand bei den vergangenen Diskussionen im Raum. Ein Mitglied merkt dazu ergänzend an, dass die "Botschaft" wichtig ist, dass nicht der Anschein erweckt werden soll, man wolle die Kulturkommission gar nicht erst mit Personen besetzen, die in der Stadtzuger Kulturszene produktiv tätig sind, damit Problemsituationen betreffend Ausstand vermieden werden. Diese Personen braucht es in der Kulturkommission sehr wohl, sie müssen aber in Fällen persönlicher Betroffenheit und Interessenbindung in den Ausstand treten.

Fazit: Der GPK-Präsident stellt dazu zusammenfassend fest, dass die Einhaltung der Ausstandspflicht definitiv ein wichtiger Punkt, ein wichtiges Anliegen ist. Die GPK fordert somit Transparenz und eine saubere Dokumentation der Prozesse sowie die Schärfung des Bewusstseins gegenüber dieser Problematik (Awareness) bei den Kommissionsmitgliedern und bei allen städtischen Mitarbeitenden. Zudem wird als angezeigt erachtet, bei Zweifelsfällen einmal zu viel in den Ausstand zu treten als einmal zu wenig. Somit folgt die GPK ganz klar der Beurteilung und Empfehlung der BDO AG und der RPK.

Zum BDO-Bericht:

3.2.4 Dienstleistungen Abteilung Kultur

Der Stadtpräsident merkt dazu an, dass ein Pflichtenheft bereits vorliegt und dieses nun im Hinblick auf die Neuorganisation der Kulturförderung und die Anstellung der neuen Leiterin Kultur neu aufgesetzt wird. Die GPK nimmt davon stillschweigend Kenntnis.

Zum BDO-Bericht:

3.4 Buchführung und Rechnungslegung einmalige Beiträge

Zum BDO-Bericht:

3.4.2 Einhaltung Budgetkredit

Der RPK-Präsident führt dazu aus: Grundsätzlich ist gemäss Finanzverordnung der Stadt Zug vorgesehen, dass Nachtragskredite vorgängig einzuholen sind. Im vorliegenden Fall wurde die Budgetkreditüberschreitung im Nachgang genehmigt. Dies ist sicher nicht schlecht, da ein Veräumnis zumindest bemerkt wurde. Eigentlich sollte aber ein laufender Budgetüberwachungsprozess dafür sorgen, solche Überschreitungen vorgängig festzustellen, damit entsprechend gehandelt werden kann.

Dies hängt auch mit dem Problem bezüglich Stetigkeit beziehungsweise Qualität der Verbuchungen zusammen. Teilweise wurden Beiträge zulasten einmaliger Beiträge verbucht und dann zulasten wiederkehrender Beiträge. Die Einhaltung des Budgetkredits hängt also zusammen mit dem qualitativen Prozess der Verbuchungen.

Ein Mitglied hält ergänzend fest, dass bei der Empfehlung der BDO AG von "in der Regel sollte" gesprochen wird, dies jedoch nicht nur in der Regel, sondern immer so sein sollte, da nicht Geld ausgegeben werden kann, das nicht vorhanden ist. Deshalb muss das OK vorher eingeholt werden.

Der RPK-Präsident bestätigt, dass dies korrekt sei. Es kann im täglichen Geschäft aber natürlich auch Fälle geben, bei denen man einen Betrag budgetiert und dann später bemerkt, dass dieser nicht reicht. Wenn es sich dabei nicht um eine gebundene Ausgabe handelt, darf nicht einfach überzogen werden.

Zum BDO-Bericht:

3.4.3 Korrekte Verbuchung/Stetigkeit (qualitative Bindung Budgetkredit)

Der RPK-Präsident hält dazu fest: Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass man eine gewisse Stetigkeit der Verbuchungen vermisst. Die Beiträge werden teilweise als einmalig und andernorts als wiederkehrend verbucht. Er persönlich habe teilweise den Eindruck gewonnen, dass versucht wird, die Budgetkredite auszureizen. Diesem Punkt und der Abgrenzung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen muss man sicher mehr Beachtung schenken. Klar abzugrenzen, wann ein Beitrag einmalig ist und wann wiederkehrend, ist verständlicherweise nicht immer ganz einfach, insbesondere wenn ein Projekt zum ersten Mal unterstützt wird (Beispiel Weihnachtsmarkt) und noch nicht klar ist, ob dies in den Folgejahren weitergeführt wird. **Der Stadtpräsident** stimmt den Aussagen des **RPK-Präsidenten** betreffend Abgrenzung der einmaligen und wiederkehrenden Beiträge so zu und führt zudem aus, dass nach Ausrichtung einmaliger Beiträge an eine Organisation über drei bis vier Jahre daran gedacht werden muss, diesen Beitrag in einen wiederkehrenden Beitrag umzuwandeln. Dies wird in Zukunft jedenfalls so gehalten.

Ein Mitglied erachtet es als nachvollziehbar, dass in den ersten Jahren ein einmaliger Beitrag gesprochen wird, wenn ein neues Angebot aufkommt, um zu schauen, ob das funktioniert oder nicht. Auch hier ist Dokumentation und Transparenz der Schlüssel zur Problemlösung. Nicht jeder Beitrag, der mehrere Jahre hintereinander gesprochen wird, darf in einen wiederkehrenden Beitrag umgewandelt werden. Beiträge, die von Organisationen jährlich beantragt werden müssen, ermöglichen dem Stadtrat durchaus einen gewissen Handlungsspielraum und gestatten es, einen Antrag auch mal abzulehnen, wenn andere Anträge zu Projekten vorliegen. Es wäre ein ganz falsches Zeichen, wenn alle Beiträge, die zum Beispiel viermal in Folge gesprochen wurden, "automatisch" in wiederkehrende Beiträge umgewandelt werden.

Der Stadtpräsident führt dazu aus, dass bei mehrmaliger Ausrichtung eines Beitrages entschieden werden muss, ob es Sinn macht und genügend Kontinuität vorhanden ist, um den Beitrag für die nächsten vier Jahre wiederkehrend in Aussicht zu stellen.

Es wird aus der Kommission präzisiert, dass es auch Fälle gibt, bei denen es gar nicht angezeigt ist, diese in wiederkehrende Beiträge umzuwandeln. Diese Beiträge sollen einmalig bleiben und jährlich von der Organisation beantragt werden.

Auf die Rückfrage unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, wird folgendes genannt: Beispielsweise unter der Voraussetzung, dass der Grosse Gemeinderat das Kulturbudget kürzt. In diesem Fall ist es ein Nachteil viele gebundene Beiträge zu haben. Im Kulturbereich und bei Vereinsbeiträgen soll ein gewisser Handlungsspielraum vorhanden bleiben, damit nicht alle Gelder verplant sind, falls das Budget aufgrund einer Sparsituation gekürzt wird.

Der RPK-Präsident führt aus, dass aus Sicht der Stetigkeit problematisch ist, wenn ein Beitrag wie im Fall vom Kindertanzforum Young Dance im Jahr 2018 als wiederkehrender Beitrag und im Jahr 2019 als einmaliger Beitrag verbucht wird. Die grundsätzliche Abgrenzung zwischen "einmalig" und "wiederkehrend", was sich auch auf die Budgetkompetenzen niederschlägt, ist allerdings nicht einfach. Seitens Finanzdirektorenkonferenz wurde im Zuge der Einführung von HRM2 gesagt, dass als wiederkehrend bereits angesehen wird, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge damit gerechnet werden muss, dass mehrmals gezahlt wird. Hier muss seitens der Stadtverwaltung Zug eine Praxis gefunden werden, auch wenn die Abgrenzung schwierig ist. Die Sichtweise der Finanzdirektorenkonferenz ist ein möglicher Weg, dies zu tun.

Der Finanzsekretär bestätigt dazu die Ausführungen des RPK-Präsidenten und ergänzt, dass man von der Standortattraktivität überzeugt sein muss, dass man dies nicht nur einmal bewilligen will.

Zudem ist man in der Kommission der Meinung, dass es sich oft nicht nur um eine buchhalterische Frage, sondern bis zu einem gewissen Grad auch um eine politische Frage handelt. Deshalb sollte bei der Überarbeitung der Abgrenzungen herausgearbeitet werden, wo eine politische Einschätzung relevant ist und wo es sich nur um eine organisatorisch-administrative Frage handelt.

Auch **der Stadtpräsident** erachtet diesen Ansatz als eine wichtige Diskussion und möchte diesbezüglich auch Klarheit. Wenn es im Ermessen der Verwaltung, sprich auch der Politik ist, zu beurteilen, ob es sich immer wieder um die gleiche Leistung zum gleichen Betrag handelt, dann ist es tendenziell wiederkehrend. Aber auch dann stellt sich die Frage, ob es sich wirklich um einen Mehrwert für den Standort handelt. Wenn dies seitens Stadtrat anders beurteilt wird, soll der Stadtrat selbstverständlich auch die Freiheit haben, einen einmaligen Beitrag nach viermaliger Auszahlung auch ein fünftes Mal als einmalig zu definieren.

Ein Mitglied fasst zusammen, dass die Haltungsfrage natürlich sein müsse, ob davon ausgegangen wird, dass ein Beitrag wiederkehrend sein wird. Ist dies der Fall, dann soll der Beitrag präzise als wiederkehrend budgetiert werden. Dabei muss in Kauf genommen werden, dass der GGR dieses Geld nicht bewilligt. Wenn diese Frage ehrlich geklärt wird, sollte auch bei den einmaligen Beiträgen genügend Geld vorhanden sein, um neue gute Projekte zu unterstützen. Diese politische Frage kann der GGR dem Stadtrat nicht abnehmen. Es handelt es sich jedenfalls um eine politische Frage. Wichtig ist, ob der Stadtrat einen Mehrwert für die Stadt Zug feststellt. Wird bei einem Angebot eines Vereins ein solcher Mehrwert festgestellt, ist man viel eher geneigt, einen wiederkehrenden Beitrag zu sprechen. Der GPK-Präsident verspricht, dass er bestmöglich versuchen wird, diese soeben gehaltenen Voten der GPK-Mitglieder zu diesem Thema im GPK-Bericht zusammenzufassen, was hiermit geschieht.

Zum BDO-Bericht:

3.6 Dokumentation wiederkehrende Beiträge

Zum BDO-Bericht:

3.6.1 Dokumentation und Bewirtschaftung Beiträge

Der RPK-Präsident führt aus, dass die Dokumentation insgesamt nicht systematisch und unvollständig erfolgte. Bei der Fachstelle Kultur war es teilweise schwierig, die Dokumente zu finden. Die Idealvorstellung wäre, dass zu einem Projekt ein Ordner, allenfalls auch elektronisch vorliegt, der das Gesuch und alle weiteren Unterlagen enthält.

Bei einer Institution wird bemerkt, dass die Beiträge nicht an die Teuerung angepasst wurden und bei einem anderen Fall eine Differenz von CHF 75'000.00 besteht. Das wirft die Frage auf, ob

diese Differenz von CHF 75'000.00 ausgeglichen wird, wenn der Beitrag das nächste Mal behandelt wird.

Der Stadtpräsident hält dazu fest: Der erstgenannte Fall wurde vom GGR als wiederkehrend und unbefristet beschlossen. Es wurde hier bewusst kein Teuerungsausgleich bezahlt, da der Betrag nicht erheblich war. Der abweichende Beitrag von CHF 75'000.00 beim zweit genannten Fall wurde im Folgejahr ausgezahlt. Diese Institution hat die CHF 75'000.00 nicht ganz periodengerecht, aber mit Verzug erhalten.

Zum BDO-Bericht:

3.7 Buchführung und Rechnungslegung wiederkehrende Beiträge

Zum BDO-Bericht:

3.7.3 Korrekte Verbuchung/Stetigkeit (qualitative Bindung Budgetkredit)

Der Stadtpräsident stellt betreffend Beitrag von CHF 10'000.00 an einen Zuger Verein und der Frage, ob dieser Teil nicht in der Bildung zu verbuchen wäre, fest: Gemäss Einheit der Materie ist dieser Beitrag an der richtigen Stelle verbucht, da die Kulturvermittlung auch Teil der Kultur ist.

Zum BDO-Bericht:

4 Feststellungen über die Berechtigung der Beiträge Stadtentwicklung

Der RPK-Präsident hält vorab zur Stadtentwicklung fest: Man könne zusammenfassend feststellen, dass die Fachstelle "Kultur" bei der Prüfung wesentlich schlechter abgeschnitten hat als die Abteilung "Stadtentwicklung". Auch bei der Abteilung Stadtentwicklung gibt es sicher auch noch verbesserungswürdige Punkte, jedoch wurde keine hohe Priorität (Typ: Rote Ampel) festgestellt. Die Abteilung Stadtentwicklung hinterliess insgesamt grundsätzlich einen guten Eindruck. **Der GPK-Präsident** ist auch dieser Meinung, merkt aber an, dass man fairerweise sagen muss, dass diese beiden Bereiche nur schwer miteinander vergleichbar sind, da das Portefeuille der Abteilung Stadtentwicklung effektiv viel kleiner ist.

Zum BDO-Bericht:

4.6 Dokumentation wiederkehrende Beiträge

Zum BDO-Bericht:

4.6.1 Dokumentation und Bewirtschaftung Beiträge

Ein Mitglied fragt betreffend Empfehlung, keine unbefristeten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, ob es nebst zwei bekannten Institutionen weitere Leistungsvereinbarungen gibt, die zeitlich unbefristet sind. Dem Stadtrat ist bei der Abteilung Stadtentwicklung kein anderer solcher Fall bekannt.

Stellungnahmen der Verwaltung im BDO-Bericht: Diskussion Veröffentlichung

Der BDO-Bericht soll veröffentlicht werden, aber ohne namentliche Erwähnung von Personen. Jegliche Stellungnahme seitens Verwaltung wird nicht veröffentlicht. Für allenfalls einen nächsten Prüfauftrag sollen nur politische Stellungnahmen erwähnt werden. Die Verwaltungssternnahmen wären an den Stadtrat und nicht an die GPK zu adressieren. Die Verwaltung ist jedenfalls nicht die direkte Ansprechpartnerin der GPK und des GGR, sondern es ist immer der Stadtrat, der gegenüber der GPK oder des GGR Rechenschaft schuldig ist.

Der Stadtrat war weder in die Prüfung noch in die Stellungnahmen involviert. Schlussendlich war es die GPK, welche der RPK den Prüfauftrag erteilt hat. Diese erteilte den Auftrag an die Revisionsgesellschaft der Stadt Zug (BDO AG) weiter, welche die Verwaltungstätigkeit überprüft. Bei

der Revision generell ist die Politik soweit nicht involviert, es sind die Verwaltungsmitarbeitenden, welche anstehende Fragen beantworten.

Der GPK-Präsident schlägt betreffend die Veröffentlichung des BDO-Berichtes die Variante vor, die "Stellungnahmen des Kunden", d.h. der Verwaltung aus dem Bericht herauszunehmen. Zudem soll der Stadtrat gebeten werden, zum BDO-Bericht Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme des Stadtrates kann dann zusammen mit dem BDO-Bericht ohne Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht werden. Auf den Einwand, dass die GPK nicht das Recht dazu hat, den BDO-Bericht zu verändern, antwortet **der GPK-Präsident**, dass die GPK die BDO AG nur darum bitten kann, die Stellungnahmen des Kunden hinsichtlich der Veröffentlichung des Berichtes herauszunehmen.

Abstimmung zur Veröffentlichung des BDO-Berichtes ohne Stellungnahme des Kunden

Diesem Vorschlag, nun als **Antrag** formuliert, den BDO-Bericht ohne "Stellungnahmen des Kunden" zu veröffentlichen, stimmt die GPK mit 5:2 Stimmen zu.

Nun wird die GPK zu ihrer Meinung zu einer schriftlichen Stellungnahme des Stadtrates zum BDO-Bericht befragt. Die Mitglieder interessiert, wie der Stadtrat dazu steht. **Der GPK-Präsident** fragt **den Stadtpräsidenten**, ob er es als sinnvoll erachtet, dazu einen schriftlichen Bericht aus Sicht des Stadtrates zu formulieren. Immerhin gebe es, wie im Eingangsvotum gehört, doch einige Dinge, die eine Stellungnahme seitens Stadtrat nahelegen.

Der Stadtpräsident antwortet: Es gäbe aus seiner Sicht einen anderen Königsweg. Wenn aber der BDO-Bericht in dieser Form veröffentlicht wird, müsse man aus politischer Sicht dazu etwas sagen. Denkbar ist eine Stellungnahme in Richtung seines heutigen Eingangsstatements. Nötig wären allenfalls auch ergänzende Äusserungen zum BDO-Bericht, die erläutern, dass der Stadtrat da und dort in Nuancen eine andere Sichtweise einbringen will und denkt, das müsste so sein.

Der GPK-Präsident stellt fest, dass dies durchaus im Sinne der GPK ist. Auf die Anschlussfrage des **RPK-Präsidenten**, ob der BDO-Bericht bezüglich Namensnennungen auch anonymisiert werden soll, begrüsst der GPK-Präsident aus Datenschutzgründen eine Anonymisierung.

Ein Mitglied findet, dass Namen ohne Problem mit Formulierungen wie "eine Mitarbeiterin der Kulturstelle" umschrieben werden, ohne dass der Inhalt der Aussage verändert wird. Zudem stand auch die GPK in den Medien in der Kritik. Der GPK wurde vorgeworfen, dass sie ihre Verantwortung gemäss Gemeindeordnung und GSO zu wenig wahrgenommen habe. Dieser Vorwurf - ob er berechtigt ist oder nicht sei dahingestellt - steht öffentlich im Raum. Transparenz in Form der Veröffentlichung des detaillierten BDO-Berichtes, einer politischen Stellungnahme des Stadtrates und einer abschliessenden Stellungnahme der GPK ist der beste Weg, um das Thema sauber abzuschliessen und zukunftsgerichtet weiterzuarbeiten.

Der GPK-Präsident stellt fest, dass die GPK eine Anonymisierung des BDO-Berichtes wünscht und beauftragt den RPK-Präsidenten im Namen der GPK mit der BDO AG eine dahingehende Überarbeitung des Berichtes infolge Veröffentlichung abzuklären.

Er erachtet die beschlossene Veröffentlichungsvariante als zielführend, da sich die Öffentlichkeit nicht gewohnt ist, dass die Verwaltung ungefiltert aus dem Stadthaus kommuniziert. Diese Kommunikation läuft üblicherweise über den Stadtrat. Deshalb sind die Stellungnahmen des Kunden ungewöhnlich.

Der Stadtpräsident erwidert: Die Unabhängigkeit wäre nicht gewährleistet gewesen, wenn der Stadtrat involviert gewesen wäre. Die Prüfung wurde unbeschrieben von einem politischen Urteil

oder einer politischen Einflussnahme durchgeführt. Deshalb macht es Sinn, dass der Stadtrat in die Prüfung von diesen Verwaltungsabläufen nicht involviert war.

Der GPK-Präsident stimmt zu, dass der Stadtrat bei der Prüfung selbstverständlich nicht involviert sein sollte. Aber nach Vorliegen der Resultate hätte er eine Würdigung durch den Stadtrat erwartet. **Der Stadtpräsident** weist darauf hin, dass eine solche Würdigung im Eingangsvotum gemacht wurde. Im Nachgang zur Sitzung kann hier bestätigt werden, dass die entsprechende Überarbeitung im Sinne der GPK durchgeführt wurde.

4. Beratung und Zusammenfassung der Sonderprüfung

Der GPK-Präsident stellt fest, dass die Zusammenfassung auf den Seiten 3 und 4 des BDO-Berichtes die Haltung der BDO AG und der RPK in konzentrierter Form enthält und die GPK sich dieser Haltung und den Empfehlungen anschliesst. Er fasst zusammen: Es soll einen GPK-Bericht an den GGR geben, der im Wesentlichen zusammenfasst, was die GPK an ihren zwei Sitzungen vom 8. Juni 2020 und vom 19. Oktober 2020 zu diesem Thema diskutiert hat und eine öffentliche Stellungnahme der GPK darstellt.

Der GPK-Bericht umfasst im Weiteren folgende Unterlagen:

- den anonymisierten BDO-Bericht ohne "Stellungnahmen des Kunden"
- den RPK-Bericht

Der Antrag der GPK an den GGR ist es, den GPK-Bericht mit den Beilagen RPK-Bericht und BDO-Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Damit einher geht das Einverständnis, dass der Stadtrat seine versprochenen und dargelegten Massnahmen umsetzt. Beim GPK-Bericht handelt es sich um einen Bericht über die Resultate des Prüfauftrages, mit dem Antrag an den GGR, davon Kenntnis zu nehmen. Die GPK ist sich einig, dass dieser GPK-Bericht im GGR diskutiert und behandelt werden soll.

Die GPK diskutiert nun, ob es sich bei diesem Antrag und Bericht der GPK formal um eine GGR-Vorlage mit Absenderin GPK handelt. Dabei wird die Frage aufgeworfen, ob es juristisch möglich ist, dass die GPK einen Antrag an den GGR stellen kann, ohne dass eine Vorlage des Stadtrates vorliegt. **Der GPK-Präsident** ist der Meinung, dass es keine GGR-Vorlage seitens Stadtrat braucht, sondern die GPK einen Antrag und Bericht zuhanden GGR formuliert. **Einem Mitglied** ist nun nicht klar, ob dies gemäss Geschäftsordnung (GO GGR) möglich ist, und schlägt sicherheitshalber vor, bei der Rechtsabteilung der Stadt Zug abzuklären, was die korrekte Vorgehensweise ist.

Ein Mitglied führt dazu als Referenzbeispiel an, dass auch das Büro GGR eine Vorlage in den GGR einbringen kann, ohne dass diese ursprünglich vom Stadtrat kommt. Zudem sei unter § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates zu den Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsprüfungskommission festgehalten, die GPK "kann ausserdem Anträge stellen auf Erlass von Gemeinderatsbeschlüssen, Reglementen und dergleichen". Die GPK könne also Dinge prüfen und eine Kenntnisnahme dazu in den Rat einbringen. Weitere Mitglieder, darunter der GPK-Präsident sind ebenfalls der Meinung, dass die GPK einen Bericht und Antrag an den GGR stellen kann. Infolge dieser Ausführungen erklären sich die GPK-Mitglieder damit einverstanden, auf eine rechtliche Abklärung definitiv zu verzichten.

Der GPK-Präsident fasst dazu zusammen, dass sich die GPK über das weitere Vorgehen einig ist, der Termin jedoch noch offen ist, wann dieser Bericht und Antrag im GGR behandelt werden kann. Dies hängt auch davon ab, wie schnell der Stadtrat dazu Stellung nehmen kann. Letztlich ist aber dies der persönliche Entscheid des GGR-Präsidenten, allenfalls unterstützt durch das Büro GGR.

Der Stadtpräsident ergänzt, dass er auf der Grundlage des Bericht und Antrages der GPK einen Stadtratsbeschluss herbeiführen muss, und es dazu etwas Zeit braucht. Auch **der GPK-Präsident** ist der Meinung, dass sich der Stadtrat dazu die nötige Zeit nehmen soll, um eine gute Qualität zu gewährleisten, was ganz im Sinne der Sache sei.

GPK-Sitzung vom 19. Oktober 2020: Nachtrag

Dieser vom GPK-Präsidenten verfasste Bericht und Antrag wurde am 19. Oktober 2020 anlässlich der GPK-Sitzung Nr. 10/2020 in Anwesenheit der GPK in Sechser-Besetzung, dem Stadtpräsidenten Karl Kobelt, Vorsteher Präsidialdepartement, dem RPK-Präsident Pascal Zraggen, Marcel Grepper, Controller und Iris Weder, der neuen Abteilungsleiterin Kultur, besprochen und mit den beschlossenen Änderungen positiv zur Kenntnis genommen.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung der Ausrichtung der Beiträge im Bereich Kultur und Stadtentwicklung gemäss § 107 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 21. Juli 2020 und des Berichtes der BDO AG vom 21. Juli 2020 empfiehlt die GPK den Bericht positiv zur Kenntnis zu nehmen.

6. Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- den Bericht der Rechnungsprüfungskommission vom 21. Juli 2020 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
- den Bericht der BDO AG vom 21. Juli 2020 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 19. Oktober 2020

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident

Beilagen:

1. Bericht an die GPK durch die RPK vom 21. Juli 2020
2. Bericht der BDO AG an die RPK vom 21. Juli 2020 zur Sonderprüfung Beiträge Kultur und Stadtentwicklung 2018 und 2019